

Satzung des "Waldkindergartens Deister-Sünteltal e.V."

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen "Waldkindergarten Deister-Sünteltal". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Lauenau.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadthagen eingetragen werden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die naturnahe Bildung und Erziehung von Kindern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens verwirklicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und zu fördern bereit ist.
- 4.2 Die Mitgliedschaft beginnt nach schriftlicher Aufnahme durch den Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- 4.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Mitgliedschaft jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) zu kündigen. Dies erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag sowie beschlossene Umlagen und Sonderleistungen zu bezahlen.
- 4.4 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vorher ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, das der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet dem Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 4.5 Fördernde Mitglieder sind zulässig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.



§ 5 Organe des Vereins

5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 6.2 Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes, die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder, die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder den Vorstand vorzeitig abwählen.
- 6.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen.
- 6.5 Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6.6 Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Mitgliederversammlung verhindert, kann das Stimmrecht schriftlich einem anderen Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder jeweils zwei weiteren Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- 7.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 7.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
- 7.6 Der Vorstand wird durch die jährliche Mitgliederversammlung entlastet.
- 7.7 Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) in Höhe von maximal des gesetzlich festgesetzten Betrags pro Person pro Jahr gewährt wird. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

§ 8 Beiträge

8.1 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von zweckgebundenen Umlagen und Sonderleistungen für alle Mitglieder beschließen. Die Zwecke sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 9 Schriftform

9.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Verfasser/in der Niederschrift zu unterschreiben.





§ 10 Satzungsänderungen

10.1 Satzungsänderungen können nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens ¾ aller Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese Folge ausdrücklich hinzuweisen.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Rodenberg und zwar mit der Auflage, das Vermögen entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.